

**Bundesbüro**

Verband Privater Bauherren e.V.  
Chausseestraße 8, 10115 Berlin

Telefon 030 / 278901-0  
Fax 030 / 278901-11

www.vpb.de  
info@vpb.de



V.P.B. e.V. Chausseestr. 8 10115 Berlin

**Stellungnahme**

**2.5.2023**

**des Verbands Privater Bauherren e. V. (VPB)**

**zum Referentenentwurf eines Klimaanpassungsgesetzes des Bundes (KAnG-E)**

Seite 1/1

Als älteste Verbraucherschutzorganisation im Baubereich vertritt der Verband Privater Bauherren e.V. (VPB) seit 1976 die Interessen privater Bauherren und damit auch die Interessen privater Erwerber von Bauträgerobjekten aller Art. Er informiert und berät private Bauherren und Eigentümer insbesondere vor und während des Hausbaus, des Eigentumserwerbs oder der Modernisierung einer Bestandsimmobilie und verfügt über ein bundesweites Netz von Regionalbüros.

Zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und dies mit ausdrücklichem Hinweis darauf, dass hier bei aller politischen Dringlichkeit der Klimaanpassung Ihr Haus dennoch einen knappen Monat Zeit eingeräumt hat, sich des Themas anzunehmen. Das ist in letzter Zeit leider nicht mehr von allen öffentlichen Stellen - auch des Bundes - als Selbstverständlichkeit angesehen worden. Wir begrüßen daher Ihre abweichende Haltung in diesem Punkt ausdrücklich sehr und hoffen, dass dies für andere ein

**Verband Privater Bauherren e.V.** Vereinsregister AG Berlin-Charlottenburg  
24307 NZ **Vorstand:** Dipl.-Ing. Thomas Penningh, Braunschweig (Vorsitzen-  
der); Dipl.-Ing. Sandra Queißer, Berlin; Dipl.-Ing. Michael Fritsche, Bamberg;  
Dipl.-Ing. Renate Lepper, Bonn; Dipl.-Ing. Peter Reinwald, Marburg;  
**Hauptgeschäftsführerin:** Dipl.-Ing. Corinna Merzyn

**Bankverbindung**  
Postbank Hamburg  
IBAN DE95 2001 0020 0400 6022 03  
BIC PBNKDEFF

Anlass sein wird, zu Praktiken zurückzukehren, deren Sinn in nicht weniger liegt als in der Ermöglichung einer konstruktiven inhaltlichen Debatte zwecks Optimierung einer Lösungsfindung.

Eine nur Klimaschutz verfolgende Politik reicht als Vorsorge gegen Schadensrisiko erhöhende oder gar schon jetzt schädlich wirkende Veränderungen des Klimas absehbar nicht aus und macht folglich eine darüber hinaus gehende Politik der Klimaanpassung nötig. Diese Erkenntnis ist mit diversen Ländergesetzen sowie verschiedenen behördlichen Maßnahmen auch auf Bundesebene z. B. durch das UBA bereits vielfältig in die Praxis umgesetzt worden. Der VPB stimmt zu, dass diese Politik, soweit sie auf nationaler Ebene umzusetzen ist, dann optimale Wirkung entfalten kann, wenn Bund, Länder und Gemeinden möglichst strategisch planend kooperieren. Das grundlegende Ziel des KAnG-E wird daher unterstützt.

Die für den Bund im KAnG-E vorgesehenen Maßnahmen werden auch als grundsätzlich tauglich erachtet, bei der Entwicklung einer Klimaanpassungsstrategie, deren Evaluierung, Umsetzung und Fortschreibung deutlich voranzukommen; wie oben bereits angedeutet, werden ja einige davon auch schon praktisch angewendet.

Allerdings begegnet auf Maßnahmenebene das angedachte umfängliche Entsiegelungsgebot des § 8 Abs. 3 S. 1 HS 2 KAnG-E aus Sicht des VPB Bedenken. Dieses lässt entsprechende Gebote aus § 55 Abs. 2 WHG und § 5 BBodSchG ausdrücklich unberührt, soll also weitergehender als diese sein - zielt aber ausweislich der Begründung eigentlich nur auf urbane Räume.

Zu § 5 BBodSchG gibt es außerdem bereits länger Erfahrungen, die ernüchternd sind. So hat der Bund über Jahrzehnte keine Entsiegelungsverordnung auf Grundlage des § 5 S. 1 BBodSchG erlassen. Ein älterer VO-Entwurf ist um 2005 auf seine praktische Umsetzbarkeit hin erforscht worden; diese Forschung kam zum Ergebnis, dass diese Umsetzbarkeit nicht gegeben sei. Als Gründe ausgemacht

wurden, dass die öffentliche Verwaltung weder praktisches Know-How bei der Anwendung des Entsiegelungsgebotes im Einzelfall nach § 5 S. 2 BBodSchG noch Interesse an einer entsprechenden Erlangung solchen Wissens zu haben schien - und vor allem, weil finanzielle Anreize fehlten und die Kostenproblematik umso schwerer wiege, je größer die Versiegelungsfläche sei (RA Achim Willand, RAin Antje Kanngießler - UBA Forschungsbericht Realisierbarkeit des Entwurfs einer Entsiegelungs-Verordnung nach § 5 BBodSchG, S. 33 Punkte 5 sowie 4 und 1 am Ende - abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/2950.pdf> - pdf-Seite 37).

Tatsächlich wird das Problem durch Altlastenfragen überlagert und deutlich verschärft (ebenda, Punkt 3). Wo immer Untersuchungen im Vorfeld von Entsiegelungen Altlastenverdachtsfälle ermitteln werden, wird eine Entsiegelung regelmäßig unzumutbar iSd § 8 Abs. 3 S. 1 HS. 2 KAnG-E sein, schon angesichts des Risikos der Mobilierung der eingesiegelten Schadstoffe und der entsprechend nochmals deutlich erhöhten Kosten in Folge einer zusätzlich erforderlichen Entsorgung und Bodensanierung.

Ohne entsprechende finanzielle Unterstützung wird man hier also kaum signifikant weiterkommen. Eine solche setzt aber haushaltsrechtlich voraus, dass keine ordnungspolitische Verpflichtung für die Handlung besteht, die gefördert werden soll. Der pragmatische Ansatz müsste also eher Fördern als Fordern sein.

Was die doch sehr weitreichenden Vorgaben des KAnG-E für die Bundesländer und die Kommunen angeht, ergeben sich im Hinblick auf die föderale Gewaltenteilung und die Gemeindeautonomie trotz ausdrücklicher Erwähnung der Grenzen des Art 28 Abs. 2 GG deutliche Bedenken. So soll in § 13 KAnG-E den Ländern ein Abweichen ihres Verfahrens von den Vorgaben der §§ 10-12 KAnG-E untersagt werden. Es bestehen ganz erhebliche Zweifel, ob die dafür nötigen Voraussetzungen des Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG vorliegend erfüllt sind. Er

lautet: "In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln." Da der Satz systematisch innerhalb der Artt. 83 ff. GG wie auch innerhalb des Art. 84 Abs. 1 GG selbst erkennbar als Ausnahme angelegt ist, kommt dem Satzeinstieg "in Ausnahmefällen" nicht bloß deklaratorische Bedeutung zu. Ergänzt wird das durch das Erfordernis eines "besonderen Bedürfnisses", das entsprechend eng ausgelegt wird. Gemessen daran erscheint die Begründung des Entwurfes mindestens deutlich ergänzungsbedürftig. Denn das besondere Bedürfnis nach einheitlicher Regelung im Ausnahmefall kann schwerlich damit begründet werden, dass die Regelungen großen Spielraum bzgl. des Ergebnisses ließen. Ein einheitliches Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsoption dient nun einmal dazu, einheitliche Ergebnisse sicherzustellen.

Auch die Kommunen betreffenden Regelungen unterliegen diesen Bedenken. Trotz der Ausnahmetatbestände wie im § 12 Abs. 1 S. 2 und S. 3 KAnG-E, bei denen allerdings ermessenslenkende Ergänzungen weitgehend fehlen, laufen diese Bestimmungen auf eine weitgehende Verpflichtung der Länder hinaus, den Gemeinden ein Bund und Ländern im Bereich der Klimaanpassungsplanung und weiteren -politik möglichst analoges (Basis)-Tätigkeitsprogramm aufzuerlegen. Art 84 Abs. 1 Satz 7 GG bestimmt aber, dass durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen. Warum die bloße Überhelfung dieser Übertragung vom Bund auf die Länder, denen dabei im Hinblick auf die vom KAnG damit zuvörderst bezweckte Kompatibilität der Klimaanpassungspolitiken der Gemeinden mit denen vom Bund kaum ein nennenswerter Modifikationsspielraum bleiben kann, sich nicht als Umgehung bewerten lässt, erschließt sich aus Sicht des VPB hier leider nicht.

Der VPB verkennt nicht das dringende Bedürfnis, dass möglichst alle staatlichen Stellen und staatlich beeinflussten Stellen in einem bestimmten Mindestmaß

planvoll zusammenwirken sollten, damit Klimaanpassung effektiv und synergetisch betrieben werden kann. Ein Bundesgesetz scheint dafür aber nicht das erste Mittel der Wahl zu sein, sondern eben nur ein Baustein von vielen. Im besonderen Gefahrenabwehrrecht zeigt das Beispiel der Länderkooperation bei Entwicklung und Pflege des Bauordnungsrechts, wie weniger imperativ verordnete Kooperation ein nötiges Maß an Homogenität zu erzeugen in der Lage sein kann. Sofern der Bund eine im Wettbewerb erfolgreiche Klimaanpassungspolitik inkl. entsprechender Rechtssetzung für sich selbst verfolgt, wird eine entsprechende Übernahme bzw. Adaption auch freiwillig in großem Stil erfolgen.